\*\*\*\*\*Absender\*\*\*\* [gelb unterlegte Bereiche individuell anpassen.]

\*\*\*\*\*\*\*\*\*

40699 Erkrath

12.12.2022

e.on Energy Solutions GmbH

Postfach 600720

22207 Hamburg

Per Mail to [kundenservice@service-waerme.de](mailto:kundenservice@service-waerme.de) vorab

Betr.: Rechnung Nr. \*\*\*\*\*\*\*\*-2022 vom 25.11.2022

Kundennummer \*\*\*\*\*\*\*\*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Rechnung habe ich zur Kenntnis genommen und lege Widerspruch ein, da eine Entscheidung im Preisprüfungsverfahren des Landeskartellamtes NRW gegen e.on in Kürze erwartet wird und sich daraus weitere Konsequenzen für die Abrechnung der Fernwärme in Erkrath Hochdahl ergeben kön­nen. Dieses schließt auch Rückforderungen gegenüber e.on ein. Soweit das Preisprüfungsverfahren des Landes auch zurückliegende Jahre einschließt, gilt mein Widerspruch auch rückwirkend für die Abrechnungen dieser Jahre.

Bis dahin erfolgen alle Zahlungen nur unter Vorbehalt.

Im Übrigen erläutern Sie in Ihrer Info-Beilagen nur das Zustandekommen der Preise anhand der zu­grunde gelegten Berechnungsformel und der verwendeten Indizes. Bitte erläutern Sie mir, inwieweit diese Indizes im Jahr 2021 die tatsächlichen Kosten der Fernwärmeversorgung in Erkrath Hochdahl wiedergegeben haben.

Zudem erhebe ich folgende Einwände:

1. Auf Seite 3 Ihrer Rechnung wird ausführlich begründet, warum meine Abschlagszahlung „wie für alle anderen Kunden in ihrem Versorgungsgebiet“ „angehoben“ wird. Tatsächlich steht auf der Rechnung, dass der Abschlag künftig „entfällt“.

Die Entscheidung, dass der Abschlag für Dezember „entfällt“ bedeutet möglicherweise, dass ich die Übernahme des Dezemberabschlages durch die Bundesregierung nicht bekomme. Ich bitte um eine ausführliche Begründung, wie ich das zu verstehen habe.

1. e.on ist der Veröffentlichungspflicht der Versorgungsbedingungen, der Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten nach § 1a Abs. 1 und 2 FernwärmeV nur z.T. in 2022 nachgekommen. 2021, dem hier streitigen Rechnungsjahr aber überhaupt nicht. Auch die unterjährige Mitteilung 22.10.2021, dass die Preise sich möglicherweise erhöhen fehlt es an jeglicher Bestimmtheit.
2. Ich vermute darüber hinaus, dass die diesbezüglich mit der FAVORIT vereinbarte Preisänderungsklausel vom 24.10.1969 zumindest den heutigen Anforderungen des § 24 AVB FernwärmeV nicht genügt und deshalb schon des längeren unwirksam war.

Solange allerdings an Stelle der alten Klausel noch keine neue angemessene Preisänderungsklausel veröffentlicht ist, gilt gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung mangels eines früheren Widerspruchs meinerseits, die letzte Preiserhöhung vor Beginn der letzten 3 Jahre bis zum Zugang Ihrer Wärmerechnung vom 25.11.2022. Das wäre dann die Wärmerechnung 2019 vom 09.09.2020. In dieser Wärmerechnung wurde der Arbeitspreis auf 6,0121 Cent/kWh netto erhöht. Dieser Arbeitspreis ist unverändert auch für die Abrechnung 2021 ohne weitere Preisänderung in Ansatz zu bringen.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die mit Abrechnung vom 09.09.2020 angewendete Preisänderungsklausel oder eine andere nachfolgend angewendete Preisänderungsklausel § 24 AVB FernwärmeV entspräche. Das ist nach meinem bisherigen Kenntnisstand jedoch nicht der Fall.   
Die Berechnung des Arbeitspreises in der Wärmerechnung vom 09.09.2020 stützt sich auf

40% Gasindex

20% Gasindex Handel& Gewerbe

40% Index Zentralheizung, Fernwärme

In den Wärmerechnungen vom 06.09. 2021 und 25.11.2022 wird an Stelle des Indexes „Zentralheizung, Fernwärme“ auf den „Wärmepreisindex Fernwärme, einschl. Umlage“ abgestellt. Unabhängig davon, ob eine dieser Preisänderungsklauseln bisher in der erforderlichen Weise überhaupt veröffentlicht wurde, fehlt es diesen Preisänderungsklauseln in jedem Falle an der erforderlichen Verknüpfung der Preisfaktoren mit der tatsächlichen Entwicklung der eigenen Wärmebezugskosten ( vgl . BGH, Az. VIII ZR 268/15 , Urteil v. 19.07.2017 , juris Rz. 40 ). Ich stelle anheim, mir die mit den Stadtwerken Erkrath als Vorlieferantin der Wärmeleistung vereinbarte Preisänderungsklausel mitzuteilen. Solange mir diese Information nicht vorliegt, werde ich davon ausgehen, dass die mit den Stadtwerken vereinbarte Preisänderungsklausel nicht identisch ist mit der mir gegenüber verwendeten Klausel.

1. Auch hinsichtlich des Warmwassers ist die Preisänderungsklausel problematisch, weil sie zu 70% auf die Entwicklung des Arbeitspreises für Raumwärme abstellt. Solange meine vorstehend mitgeteilten Bedenken hinsichtlich des Arbeitspreises wie auch des Grundpreises für Raumwärme noch nicht ausgeräumt sind, gehe ich deshalb gleichermaßen davon aus, dass der in der Wärmerechnung vom 09.09.2020 mit 9,71 € berechnete Kubikmeterpreis maßgebend ist.
2. Im Gegensatz zur fortgeschriebenen Preisänderungsklausel auf gasbetriebener Kesselanlage wird zeit- und teilweise Abwärme aus einem stromgeführten Blockheizkraftwerk (BHKW), die der Betreiber der BHKW Anlage Klinkerweg 6 mit Erdgas erzeugt, zugeführt.

Die an das Fernheizwerk abgegebene BHKW-Wärme wird dem Anschein nach in Folge energetischer Umrechnung genauso berechnet wie bei einem Einsatz von Erdgas im kesselbefeuerten Fernheizwerk. Soweit und solange Abwärme aus der BHKW-Anlage eingesetzt wird, berechnet e.on für die hieraus ab Fernheizwerk gelieferte Wärme den Arbeitspreis genauso wie bei einem Einsatz von Erdgas im Fernheizwerk. Der gesamte Wirkungsgrad einer BHKW Anlage ist aber deutlich höher als eine rein kesselbetriebene Anlage. Die Kostenentwicklung durch Änderung der Erzeugung bildet sich insofern nicht in der angewendeten Preisformel ab, wobei unerheblich bleiben kann, zu welchem Preis e.on die Wärme bei SWE kauft.

1. Nach allem errechnet sich die von mir für 2021 zu leistende Nachzahlung zur Zeit wie folgt:

[Die folgenden Werte müssten hinsichtlich Ihrer Rechnung verändert werden. Oder Sie verzichten auf diese Aufstellung.]

Grundpreis Raumwärme 174,53

Arbeitspreis Raumwärme 562,61

Mess- u. Abrechnungspreis Raumwärme 12,69

Mess- und Abrechnungsgebühr Warmwasser 38,08

Verbrauchspreis Warmwasser 178,10

Eichgebühr Kaltwasser 1,65

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

insgesamt netto 967,66

19% USt 183,86

\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zwischensumme brutto 1151,52

abzgl. Abschl. Zahlungen ./. 1512,00

\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geleistete Nachzahlung  
Rückzahlung/korrekte Nachzahlung \*\*\*\* €

Bitte verrechnen Sie diesen Betrag entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*